

Wegleitung für das Praxissemester Aufbaupraktikum B 2022

Informationen für Studierende, Praxislehrpersonen sowie Stufenspezialistinnen und -spezialisten des IVP
NMS

Inhaltsverzeichnis

1	Praktikumsleitung	3
2	Zeitraum	3
3	Stufe	3
4	Voraussetzungen gemäss Studienplan	3
5	Organisation des Praktikums	3
	5.1 Information der Studierenden/Anmeldung.....	3
	5.2 Praktikumsstelle.....	3
	5.3 Hospitationshalbtage.....	3
	5.4 Praktikum.....	3
	5.5 Kontakt Studierende – Praxislehrperson.....	3
	5.6 Kontakt Studierende – Stufenspezialist/-in.....	3
	5.7 Planungen/Besprechungen.....	3
	5.8 Nichtbestehen und Wiederholen des Praktikums.....	4
6	Lernziele/Kompetenzen gemäss Studienplan	5
7	Aufträge für die Studierenden	5
8	Aufgaben der Praxislehrpersonen	6
9	Praktikumsbegleitung und Beratung	7
10	Inhalt und Abgabe des Praktikumsdossiers	7
11	Beurteilung, ECTS-Punkte und Leistungsnachweis	7
12	Nichtbestehen und Wiederholen des Praktikums	8
13	Verschiedenes	9
14	Termine 2022	10
15	Adressen und Telefonnummern	11

1 Praktikumsleitung

Mirjam Meisel, Telefon Büro 079 676 19 27, E-Mail: mirjam.meisel@nms.phbern.ch

2 Zeitraum

Für dieses Praktikum gibt es zwei Möglichkeiten:

- Ein Hospitationshalbtage, danach zwei aufeinander folgende Wochen vom 20. Juni bis 1. Juli 2022 (DIN 25-26) als Einzelpraktikum (Juni-Praktikum).
- Ein Hospitationshalbtage, danach zwei aufeinander folgende Wochen in der Zeit zwischen dem 15. August und 16. September 2022 (DIN 33-37) als Einzelpraktikum (August-September-Praktikum).

3 Stufe

In der Regelklasse der Vorschul- und Primarschulstufe auf allen Stufen möglich.

4 Voraussetzungen gemäss Studienplan

Gleichzeitiger Besuch der Module

- Didaktische Konzepte und Unterrichtsplanung

5 Organisation des Praktikums

5.1 Information der Studierenden/Anmeldung

Am **Freitag, 29. April 2022** werden die Studierenden im Forum (Präsenz; resp. digital falls die pandemische Situation dies erfordert) über das Praktikum informiert.

5.2 Praktikumsstelle

Das Institut bietet ausgewählte Praktikumsstellen an, die den genannten Schwerpunkten entsprechen. Das Praktikum kann auf Anfrage hin ausserkantonale durchgeführt werden.

5.3 Hospitationshalbtage

Ein Hospitationshalbtage in der Praktikumsklasse gehört zur Vorbereitung des Praktikums und muss vorgängig mit der Praxislehrperson vereinbart werden.

5.4 Praktikum

Die Studierenden unterrichten pro Praktikumswoche **8-10 Lektionen/Sequenzen**, davon mindestens 5 Lektionen/Sequenzen aus dem sprachlichen **oder** mathematischen Bereich. In weiteren Lektionen bzw. Sequenzen unterstützen die Studierenden die Praxislehrpersonen als Assistenz.

Verschiedene Formen des Unterrichtens (Klassen-, Halbklassen-, Kleingruppenunterricht) wechseln sich mit gezielten Hospitationen ab. Die zwei Wochen setzen eine hohe zeitliche Präsenz der Studierenden voraus. Sie setzen während dieser Zeit ihre ganze Arbeitszeit für das Praktikum ein.

5.5 Kontakt Studierende – Praxislehrperson

Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die Studierenden bis spätestens am **Freitag, 22. April 2022**.

5.6 Kontakt Studierende – Stufenspezialist/-in

Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die Studierenden bis spätestens am **Freitag, 29. April 2022**.

5.7 Planungen/Besprechungen

Die Studierenden erstellen nach Absprache mit der Praxislehrperson eine Grobplanung entweder im Fachbereich Deutsch oder Mathematik. Für die Lektionen bzw. Sequenzen während des Praktikums entwerfen sie Feinplanungen und besprechen diese am Vortag mit der Praxislehrperson.

5.8 Nichtbestehen und Wiederholen des Praktikums

Können die ECTS-Punkte wegen ungenügender Leistungen nicht vergeben werden, so gilt das Praktikum als nicht bestanden. In diesem Fall muss das gesamte Praktikum zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.

Aus dem Studien- und Prüfungsreglement:

Art. 22¹ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt mit Noten oder mit den Prädikaten «erfüllt» bzw. «nicht erfüllt».

Art. 22² Benotete Leistungsnachweise werden nach folgender Notenskala bewertet:

6	ausgezeichnet
5.5	sehr gut
5	gut
4.5	befriedigend
4	ausreichend
3	ungenügend
2	stark ungenügend

Art. 22³ Bilden mehrere benotete Leistungen zusammen eine Gesamtleistung, entspricht die Gesamtnote dem gerundeten Durchschnitt der gewichteten Einzelbewertungen. Werte zwischen 4 und 6 werden ab $x.25$ und $x.75$ auf die nächste halbe oder ganze Note aufgerundet. Werte unter 4 werden ab 2.5 auf die Note 3 auf- bzw. abgerundet. Werte unter 2.5 werden auf die Note 2 abgerundet.

Art. 24² Zu einem Praktikum wird zugelassen, wer für dieses angemeldet ist und die allfälligen weiteren im massgeblichen Studienplan enthaltenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Für Studierende mit individuellem Studienverlauf kann die Institutsleiterin oder der Institutsleiter in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

Art. 24³ Abmeldungen müssen schriftlich und bis spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Prüfungssession bzw. vor Erhalt des Praktikumsauftrags bei der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter erfolgen.

Art. 24⁴ Wer ohne Vorliegen wichtiger Gründe, namentlich Unfall, Krankheit oder Todesfall in der Familie bzw. naher Angehöriger,

- a sich nicht rechtzeitig von einer Prüfung oder von einem Praktikum abmeldet,
- b eine Prüfung oder ein Praktikum abbricht,
- c zu einer Prüfung oder zu einem Praktikum ohne Abmeldung nicht erscheint
- d eine Besondere Arbeit, einen auf ein Praktikum bezogenen Leistungsnachweis oder die Bachelorarbeit nicht innert der hierfür festgelegten Abgabefrist einreicht,

erhält für den betreffenden Leistungsnachweis die Note 2 bzw. das Prädikat «nicht erfüllt».

Art. 24⁵ Der Nachweis des Vorliegens wichtiger Gründe ist unverzüglich zu erbringen, namentlich durch Vorlage eines Arztzeugnisses.

Art. 41¹ Die Bewertung der Berufspraktischen Module setzt sich zusammen aus der Bewertung der Berufspraktischen Arbeit (Praktika) und der Bewertung allfälliger weiterer, auf die Praktika bezogener Leistungsnachweise. Das Nähere regeln die Studienpläne.

Art. 41² Für das Bestehen der Berufspraktischen Module müssen die Berufspraktischen Leistungsnachweise allesamt mindestens mit der Note 4 bzw. mit dem Prädikat «erfüllt» bewertet worden sein.

Art 41 ³ Die Berufspraktische Arbeit wird von den Praxislehrpersonen oder von den Praxislehrpersonen und den zuständigen Institutsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern bewertet.

Art 41 ⁴ Allfällige auf die Praktika bezogene Leistungsnachweise werden von den zuständigen Dozierenden des jeweiligen Instituts oder von den Praxislehrpersonen mit erweitertem Auftrag bewertet. Aus betrieblichen Gründen kann die Bewertung ausnahmsweise durch andere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pädagogischen Hochschule vorgenommen werden.

Art 41 ⁵ Die Gewichtung der einzelnen Berufspraktischen Leistungsnachweise im Rahmen der Gesamtbewertung der Berufspraktischen Module bzw. der einzelnen Praktika wird in den Studienplänen geregelt.

Art. 42 ¹ Im Rahmen der Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe kann insgesamt maximal ein nicht beständenes Praktikum wiederholt werden.

Art. 42 ² Nicht bestandene auf die Praktika bezogene Leistungsnachweise können je einmal wiederholt oder überarbeitet werden.

Art. 43 ¹ Erweist sich die Aufnahme oder Fortsetzung eines Praktikums aufgrund unzureichender Vorbereitung, mangelhafter Leistungen oder inakzeptablen Verhaltens der Studentin oder des Studenten als unzumutbar, wird es durch die Praxislehrperson bzw. durch die zuständige Institutsmitarbeiterin oder den zuständigen Institutsmitarbeiter abgebrochen und mit der Note 2 bzw. dem Prädikat «nicht erfüllt» bewertet.

Art. 43 ² Die Praxislehrperson bzw. die zuständige Institutsmitarbeiterin oder der zuständige Institutsmitarbeiter erstellt innert 30 Tagen nach Abbruch des Praktikums eine schriftliche Begründung zuhanden der Institutsleiterin oder des Institutsleiters.

6 Lernziele/Kompetenzen gemäss Studienplan

Die Studierenden

- können Lehr-, Lern- und Spielsequenzen unter Miteinbezug didaktischer Kriterien planen, durchführen und auswerten
- können die Klassensituation und Gruppendynamik wahrnehmen und situationsbezogen reagieren
- können individuelle Lernprozesse diagnostizieren, begleiten und in das Klassengefüge integrieren
- können die Berufsrolle von Lehrpersonen in verschiedenen Berufsfeldern wahrnehmen und in Verbindung mit dem persönlichen Rollenwechsel reflektieren

7 Aufträge für die Studierenden

Die Studierenden

- leiten den Stundenplan und die Daten der zwei Praxiswochen an den/die Stufenspezialist/in weiter
- hospitieren den Unterricht der Praxislehrperson
- erstellen eine Situationsanalyse der Praktikumsklasse
- planen den sprachlichen oder mathematischen Fachbereich in Form einer Grobplanung
- bereiten ihren Unterricht in Form von Feinplanungen schriftlich vor und besprechen die Vorbereitungsarbeiten vorgängig mit der Praxislehrperson
- unterrichten 8 - 10 Lektionen bzw. Sequenzen pro Woche
- unterstützen die Praxislehrperson aktiv durch Assistieren
- reflektieren ihre berufspraktische Tätigkeit mit der Praxislehrperson
- verfassen und besprechen den Beurteilungsbericht mit der Praxislehrperson
- verfassen eine schriftliche Reflexion zur berufspraktischen Tätigkeit

8 Aufgaben der Praxislehrpersonen

Die Praxislehrpersonen tragen die Hauptverantwortung in der Vorbereitung und Durchführung des Praktikums. Sie unterstützen und begleiten die Studierenden in der Planung, Vorbereitung und Durchführung des Praktikums.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Teilnahme an der Infoveranstaltung (für Praxislehrpersonen, welche dieses Praktikum zum ersten Mal begleiten)
- die Vorstellung der Klasse und eine Einführung in die Regeln der Klasse und der Schule
- eine Einführung in die zu erarbeitenden Unterrichtsthemen des Praktikums
- die Bereitstellung von Lehrmitteln, Unterrichtsmaterialien, Klassenliste etc. z.H. der Studierenden
- die Bereitstellung und Erläuterung des Praktikumsauftrags für die zu unterrichtenden Fächer bzw. Bereiche
- die Besprechung der Grobplanung mit den Studierenden vor Beginn des Praktikums
- die Anleitung in der Planung der einzelnen Lektionen bzw. Sequenzen und deren Reflexion
- Kriteriengestützte Rückmeldungen im Anschluss an die Unterrichtslektionen und -sequenzen der Studierenden
- das Verfassen und Besprechen des Beurteilungsberichts mit Einschätzungen zu den Leistungen der Studierenden im Praktikum

9 Praktikumsbegleitung und Beratung

Die Studierenden werden von Seiten des IVP NMS von Stufenspezialistinnen und -spezialisten begleitet. Diese sind Ansprechperson für Studierende und Praxislehrpersonen wie auch die Verbindungsperson zwischen Institut und Praktikumsort.

Die Stufenspezialistinnen und -spezialisten

- besprechen die Grobplanung im sprachlichen und mathematischen Bereich und den Handlungsplan für die Reflexion des persönlichen Lernziels
- beurteilen die schriftliche Reflexion
- leiten die Note für die schriftliche Reflexion (gem. Vorgabe auf ILIAS) an das Büro BPA (Patrizia Wittwer) weiter

10 Inhalt und Abgabe des Praktikumsdossiers

Das Dossier für das Aufbaupraktikum 2b beinhaltet die Selbst- und Fremdbeurteilungsberichte (beide von Studierenden und Praxislehrpersonen unterschrieben) sowie die schriftliche Reflexion.

- Der handschriftlich unterschriebene Selbstbeurteilungsbericht und der handschriftliche unterschriebene Fremdbeurteilungsbericht wird durch die Studierenden per Mail (Scan, Format pdf) an den/ die Mentor/in geschickt mit Cc an Stufenspezialist/in, Büro BPA (bpa@nms.phbern.ch) und Praxislehrperson. Die Studierenden verwenden für den Versand zwingend ihre nms-Mailadresse.
- Die Originale bleiben bei den Studierenden und werden von diesen bis Ende des Studiums aufbewahrt.
- Die Berichte werden als ein Dokument abgespeichert und folgendermassen beschriftet:
Name Vorname_PxS2b.
- Die Praxislehrperson kontrolliert die Richtigkeit der Berichte. Bei Ungereimtheiten meldet sie sich umgehend bei der Praktikumsleitung.
- Die schriftliche Reflexion (gemäss Vorgabe auf ILIAS) wird durch die Studierenden per Mail (Scan) an den/die Stufenspezialist/in geschickt.

11 Beurteilung, ECTS-Punkte und Leistungsnachweis

Die Vergabe von 9 ECTS-Punkten erfolgt nach Abschluss des gesamten Aufbaupraktikums (2a+2b). Dies erfordert eine genügende Note im Bereich der berufspraktischen Tätigkeit im Aufbaupraktikum 2a und 2b. Die Durchschnittsnote für das gesamte Aufbaupraktikum (2a+2b) setzt sich aus den folgenden Teilleistungen zusammen:

- Note der Praxislehrperson für das Praktikum 2a
- Note der Mentorin / des Mentors beim Praktikumsbesuch 2a
- Note der Praxislehrperson für das Praktikum 2b
- Note der Stufenspezialist/-in für die schriftliche Reflexion im Praktikum 2b

12 Nichtbestehen und Wiederholen des Praktikums

Können die ECTS-Punkte wegen ungenügender Leistungen nicht vergeben werden, so gilt das Praktikum als nicht bestanden. In diesem Fall muss das gesamte Praktikum zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.

Aus dem Studien- und Prüfungsreglement:

Art. 22 ¹ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt mit Noten oder mit den Prädikaten «erfüllt» bzw. «nicht erfüllt».

Art. 22 ² Benotete Leistungsnachweise werden nach folgender Notenskala bewertet:

- 6 ausgezeichnet
- 5,6 sehr gut
- 5 gut
- 4,6 befriedigend
- 4 ausreichend
- 3 ungenügend
- 2 stark ungenügend

Art. 22 ³ Bilden mehrere benotete Leistungen zusammen eine Gesamtleistung, entspricht die Gesamtnote dem gerundeten Durchschnitt der für die einzelnen Leistungen erhaltenen Noten. Werte zwischen 4 und 6 werden ab $\times 0,25$ und $\times 0,75$ auf die nächste halbe oder ganze Note aufgerundet. Werte unter 4 werden ab 2,5 auf die Note 3 auf- bzw. abgerundet. Werte unter 2,5 werden auf die Note 2 abgerundet.

Art. 24 ² Zu einem Praktikum wird zugelassen, wer für dieses angemeldet ist und die allfälligen weiteren im massgeblichen Studienplan enthaltenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Für Studierende mit individuellem Studienverlauf kann die Institutsleiterin oder der Institutsleiter in begründeten Fällen Ausnahmen gewährleisten.

Art. 24 ³ Abmeldungen müssen schriftlich und bis spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Prüfungssession bzw. vor Erhalt des Praktikumsauftrags bei der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter erfolgen.

Art. 24 ⁴ Wer ohne Vorliegen wichtiger Gründe, namentlich Unfall, Krankheit oder Todesfall in der Familie bzw. naher Angehöriger,

- a sich nicht rechtzeitig von einer Prüfung oder von einem Praktikum abmeldet,
- b eine Prüfung oder ein Praktikum abbricht,
- c zu einer Prüfung oder zu einem Praktikum ohne Abmeldung nicht erscheint

erhält für den betreffenden Leistungsnachweis die Note 2 bzw. das Prädikat «nicht erfüllt».

Art. 24 ⁵ Der Nachweis des Vorliegens wichtiger Gründe ist unverzüglich zu erbringen, namentlich durch Vorlage eines Arzteugnisses.

Art. 24 ⁶ Über das Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet die Institutsleiterin oder der Institutsleiter. Ablehnende Entscheide werden in Verfügungsform eröffnet.

Art. 41 ¹ Die Bewertung der Berufspraktischen Module setzt sich zusammen aus der Bewertung der Berufspraktischen Arbeit (Praktika) und der Bewertung allfälliger weiterer, auf die Praktika bezogener Leistungsnachweise. Das Nähere regeln die Studienpläne.

Art. 41 ² Für das Bestehen der Berufspraktischen Module müssen die Berufspraktischen Leistungsnachweise allesamt mindestens mit der Note 4 bzw. mit dem Prädikat «erfüllt» bewertet worden sein.

Art 41 ³ Die Berufspraktische Arbeit wird von den Praxislehrkräften oder von den Praxislehrkräften und den zuständigen Institutsmitarbeitenden bewertet.

Art 41 ⁴ Allfällige weitere auf die Praktika bezogene Leistungsnachweise werden von den zuständigen Dozierenden oder von den Praxislehrkräften mit erweitertem Auftrag bewertet.

Art 41 ⁵ Die Gewichtung der einzelnen Berufspraktischen Leistungsnachweise im Rahmen der Gesamtbewertung der Berufspraktischen Module bzw. der einzelnen Praktika wird in den Studienplänen geregelt.

Art. 42 ¹ Im Rahmen der Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe kann insgesamt maximal ein nicht bestandenes Praktikum wiederholt werden.

Art. 42 ² Nicht bestandene weitere auf die Praktika bezogene Leistungsnachweise können je einmal wiederholt oder überarbeitet werden.

Art. 43 ¹ Erweist sich die Aufnahme oder Fortsetzung eines Praktikums aufgrund der Vorbereitung, der Leistungen oder des Verhaltens der oder des Studierenden als unzumutbar, wird es durch die Praxislehrkräfte oder durch die zuständigen Institutsmitarbeitenden abgebrochen und die oder der Studierende erhält die Note 2 bzw. das Prädikat «nicht erfüllt».

Art. 43 ² Die Praxislehrkräfte bzw. die zuständigen Institutsmitarbeitenden erstellen innert 30 Tagen nach Abbruch des Praktikums eine schriftliche Begründung zuhanden der Institutsleiterin oder des Institutsleiters.

13 Verschiedenes

Sind Studierende *mehr* als 3 Tage infolge einer Krankheit oder eines Unfalls abwesend, sind sie dazu verpflichtet, der Praxislehrperson ein Arztzeugnis zuzustellen und eine Kopie an das BPA-Sekretariat (Patrizia Wittwer E-Mail: bpa@nms.phbern.ch) weiterzuleiten. Unterrichtsausfälle von mehr als 2 Tagen müssen nachgeholt werden. Dazu muss in Absprache mit der Praxislehrperson und der Praktikumsleitung eine Nachholmöglichkeit gesucht werden.

Praktikumsrelevante Dokumente wie z. B. Formulare und Vorlagen für die Praxislehrpersonen werden im öffentlichen Bereich von ILIAS (https://ilias.ivp-nms.ch/goto_ilias-nms_cat_42916.html) zur Verfügung gestellt. Den entsprechenden Link erhalten die Lehrpersonen frühzeitig per Mail.

14 Termine 2022

bis spätestens Freitag, 24.04.22	Kontaktaufnahme mit der Praxislehrperson durch die Studierenden: Terminabsprache des Hospitationshalbtages.	Stud./PL
bis spätestens Freitag, 29.04.22	Kontaktaufnahme mit den Stufenspezialisten/innen durch die Studierenden betreffend des Besprechungstermins und Weiterleitung des Stundenplanes	Stud./Stufenspez.
Freitag, 29.04.22 11.50 – 12.35 Uhr	Forum für Studierende	Studierende
Mittwoch, 04.05.22 15.30-17.00 Uhr N7 12	Infoveranstaltung für neue Praxislehrpersonen (IVP NMS gemäss Einladung)	Praktikumsleitung PxS 2b PL
spätestens 3 Wochen vor Praktikumsbeginn	Praktikumsauftrag der Praxislehrperson zuhanden Studierende	PL/Stud.
Juni resp. Aug.	Hospitationshalbtage nach Absprache mit der Praxislehrperson	Stud./PL
spätestens 10 Tage vor Praktikumsbeginn	längerfristige Planungsarbeiten der Studierenden zuhanden Stufenspezialist/in bzw. Praxislehrperson	Stud. PL / Stufenspez.
Juni/Juli 22 (DIN 25 + 26) oder August/September 22 (DIN 33 - 37)	Durchführung des Praktikums Zwei Praktikumswochen nach Absprache mit der Praxislehrperson	Stud.
Ende Juni 22	Auszahlung Honorar Praxislehrpersonen für das Juni-Praktikum	
bis Freitag, 29.07.22	Abgabe Praktikumsdossier (Juni-Praktikum)	Stud./Stufenspez.
bis Freitag, 26.08.22	Bewertungsformular Reflexionsarbeit an Studierende, Weiterleitung der Noten (Juni-Praktikum) an das Büro BPA	Stufenspez./Stud.
Ende September 22	Auszahlung Honorar Praxislehrpersonen für das Aug.-Sept.-Praktikum	Team BPA
bis Freitag, 23.09.22	Abgabe Praktikumsdossier (Aug.-Sept.-Praktikum)	Stud./Stufenspez.
bis Freitag, 21.10.22	Bewertungsformular Reflexionsarbeit an Studierende, Weiterleitung der Noten (Aug.-Sept.-Praktikum) an das Büro BPA	Stufenspez./Stud.

15 Adressen und Telefonnummern

Postadresse: IVP NMS, Berufspraktische Ausbildung (BPA), Waisenhausplatz 29, 3011 Bern

Praktikumsleitung	Mirjam Meisel Telefon Büro 079 676 19 27 mirjam.meisel@nms.phbern.ch
Sekretariat	Patrizia Wittwer Lehmann Telefon Büro 031 310 85 37 bpa@nms.phbern.ch
Stufenspezialist/innen	Barbara Begun barbara.begun@nms.phbern.ch Matthias Lerf matthias.lerf@nms.phbern.ch Beat Peverelli beat.peverelli@nms.phbern.ch Karin Siegenthaler karin.siegenthaler@nms.phbern.ch Trepp Seraina seraina.trepp@nms.phbern.ch Wilhelm Corina corina.wilhelm@nms.phbern.ch